

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen.
Er hat seinen Sitz in
- (2) Der Verein strebt die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB an und soll nach dieser Verleihung den Namenszusatz „w.V.“ führen.
Er ist privatrechtlicher Zusammenschluß nach § 16 BWaldG. Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG.
- (3) Der Geschäftsbezirk der Forstbetriebsgemeinschaft (nachfolgend FBG genannt) umfaßt das Gebiet der Gemeinden
- (4) Die FBG führt ein Flächenverzeichnis, aus dem die Lage und Größe der zu bewirtschaftenden Fläche erkennbar ist.

§2

Geschäftsjahr (Rechnungs- und Wirtschaftsjahr)

Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgabe,
 - die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke durchzuführen,
 - die Waldverhältnisse auf en betreffenden Waldflächen zu verbessern, die Nachteile kleinstrukturierten Waldbesitzes auszugleichen und eine angemessene Berücksichtigung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes zu ermöglichen.
 - auf Anregung der Mitglieder die Neubegründung von Wald in die Wege zu leiten..

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
- b) gemeinschaftlicher Bau und Erhaltung von Wegen;
- c) gemeinschaftliche Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzeinbringung;
- d) gemeinschaftliche Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten;
- e) gemeinschaftlicher Absatz und Verarbeitung des Holzes, soweit diese Verarbeitung im Bereich der Forstwirtschaft liegt;
- f) Nutzen und Lasten aus der Forstwirtschaft trägt der Verein.

(3) Der Verein kann bei der Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere in folgender Form tätig werden:

- durch Entscheidung über den Einsatz von Arbeitskräften,
- durch gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln auf Rechnung der FBG;
- durch den An- und Verkauf produzierter Güter, insbesondere des Holzeinschlages;
- durch die sachliche und fachliche Kontrolle der Maßnahmendurchführung;
- durch Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Beihilfen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegt. Als Forstgrundstück gelten auch solche Grundstücke, für die der Eigentümer einen Erstaufforstungsantrag gestellt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird gemäß § 8 lit. e) dieser Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Änderung der Satzung, Änderung der Rechtsform und Auflösung der FBG;
- b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie eines Geschäftsführers;
- c) die durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen;
- d) den jährlichen Haushaltsplan;
- e) zu erhebende Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren sowie die Verwendung von Überschüssen;
- f) allgemeine Weisungen an den Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben;
- g) die Anschaffung von Geräten und Maschinen deren Wert 2.000,- DM übersteigt;
- h) eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorstand oder den Geschäftsführer;
- i) die Aufnahme von Mitgliedern, deren Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde;
- j) Verhängung von Vereinsstrafen nach § 18 dieser Satzung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, mindestens vierzehn Tage im Voraus, schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn sich mindestens 10 v. H. der Mitglieder dafür schriftlich aussprechen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht sind alle Mitglieder, ggf. vertreten durch ihre gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter, berechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens 30 v. H. der Mitglieder anwesend sind, jedoch nur über die Punkte der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(4) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 8 lit. a und e dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zu § 8 lit. b bezüglich der Abberufung des Vorstandes der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, ansonsten der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, über die Zulassung einzelner Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens drei volle Geschäftsjahre, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 lit. b, c oder d dieser Satzung beendet wird.

(4) Das nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung vorgeschriebene Flächenverzeichnis wird auch als ein Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des nächsten Geschäftsjahres bei einjähriger Kündigungsfrist;
- b) durch Ausschluss aus der FBG auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- c) durch Tod;
- d) durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Neben allgemeinen Mitgliedsrechten und -pflichten hat jedes Mitglied insbesondere das Recht bzw. die Pflicht:

- a) sämtliche Niederschriften, Haushaltspläne und -abschlüsse, Einzelpläne und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
- b) im Laufe des Jahres schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen.
- c) jederzeit mündliche oder schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen, die vom Vorstand zu beantworten sind;
- d) die Veräußerung von Flächen, welche in die FBG eingebracht sind, bei Eigentumswechsel anzuzeigen;
- e) seine Flächen der FBG zur übergreifenden Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Das Eigentum bleibt hierbei unberührt.

(2) Die FBG kann Mitglieder mit der Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten auf den Gemeinschaftsflächen beauftragen. Werden diese Arbeiten auf den Flächen des beauftragten Mitgliedes ausgeführt, so entfällt eine gegenseitige Verrechnung.

§ 7 Organe der FBG

(1) Die Organe der FBG sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der FBG besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Rechnungsführer und
- e) bis zu 12 Beisitzern (nämlich einem Vertreter aus jedem Dorf, wenn die Mehrheit der Waldbesitzer des Ortes dieses wünscht).

(2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 5 dieser Satzung). Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 100,- DM nicht übersteigen, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. In allen anderen Fällen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
- d) Vorbereitung und Vorlage des jährlichen Wirtschaftsberichtes;
- e) Verwaltung des Vermögens der FBG;
- f) Führung der Forstkasse;
- g) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, soweit diese nicht schon nach § 8 lit. c dieser Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wie auch über gemeinsame Verkaufsregelungen.

§ 12 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Tagen einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen. Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 lit. g dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Geschäftsführer

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer wählen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der FBG sein.

(2) Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandsbeschlüsse vor, insbesondere den Abschluss von Holzkaufrahmenverträgen. Er führt die laufenden Geschäfte der FBG nach Maßgaben des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil. Er hat, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied der FBG ist, nur beratende Stimme. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsführung

(1) Die Bewirtschaftung der Forstbetriebsflächen erfolgt auf gemeinschaftlicher Grundlage. Es wird eine gemeinsame Forstkasse geführt.

(2) Die Kosten forstbetrieblich notwendiger Maßnahmen zahlt die Forstkasse. Die Einkünfte aus forstbetrieblichen Maßnahmen erhält die Forstkasse. Die Forstkasse bestreitet alle Ausgaben, die sich aus der satzungsgemäßen Betriebsführung ergeben.

(3) Nach dem Abschluss eines jeden Rechnungsjahres wird die Forstkasse abgerechnet. Der Abzug der Ausgaben von den Einnahmen der Forstkasse ergibt das Wirtschaftsergebnis. Dieses mindert sich um die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rückstellungen für die Bestreitung der Ausgaben des neuen Wirtschaftsjahres. Der verbleibende Überschuss/Verlust wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Entstehung.

(4) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zum Nachweis der Erfüllung des Haushaltsplanes legt der Vorstand vor seiner Entlastung einen Wirtschaftsbericht vor.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Forstkasse mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

(2) Die Rechnungsprüfer werden für zwei aufeinanderfolgende Jahre gewählt, ein Rechnungsprüfer soll jährlich wechseln.

§ 16 Finanzierung

(1) Die FBG finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen und Umlagen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 8 lit. e i. V. § 9 Abs. 5 dieser Satzung).

(2) Eine nach der Fläche berechnete Umlage wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden kann.

Holzverkauf

Die FBG verkauft die zu vermarktenden Holz mengen auf ihre Rechnung. Sie überwacht die Zahlungseingänge und stellt danach die Abfuhrscheine aus.

§ 18 Vereinsstrafen

Die Mitgliederversammlung kann bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes diesem gegenüber nach Maßgabe dieser Satzung Strafen verhängen.

Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Rüge
- b) Ausschluss

Der Ausschluss ist die schwerste Strafe. Er erfolgt dann, wenn eine Rüge nicht ausreicht, um Schaden von der FBG abzuwenden.

§ 19 Änderung der Satzung, Änderung der Rechtsform, Auflösung der FBG

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung, die Änderung der Rechtsform oder die Auflösung der FBG kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen (§ 9 Abs. 5).

(2) Mit dem Beschluss über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Aufsichtsbehörde

(1) Die FBG untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums als der für die wirtschaftlichen Vereine und Forstbetriebsgemeinschaften zuständigen Behörde.

(2) Die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe werden dem Regierungspräsidium D jeweils mitgeteilt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidiumsnach § 33 Abs. 2 BGB.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen und von der Mitgliederversammlung am be-
der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dessau in Kraft. neugefasst. Sie tritt mit